



MERKBLATT

zum Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem

GASTSTÄTTENGESETZ (GASTG)

1. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben mit Stellungnahme der Betriebssitzgemeinde beim Landratsamt Freising -Gewerbeamt- einzureichen.
2. Bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder online* sind zu beantragen:
* www.fuehrungszeugnis.bund.de
 - Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart -OG-)
 - Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden (Belegart -9-)

Bei der Beantragung sollte darauf hingewiesen werden, dass die Unterlagen zur Vorlage beim Landratsamt Freising (Verwendungszweck: Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG) zu beantragen sind. Wir empfehlen dieses Merkblatt im Rahmen der Beantragung bei der Gemeinde dem Gemeindebediensteten vorzulegen.

Für die Bearbeitung des Antrages werden des Weiteren folgende Unterlagen benötigt:

1. Nachweis nach § 4 GastG über die Unterrichtung im Gaststättengewerbe einer Industrie- und Handelskammer -IHK- oder eines anerkannten Ausbildungsnachweises (vgl. Ausnahmeregelungen der IHK) -im Original-
2. Baurechtlich genehmigter Grundrissplan, der dem aktuellen Stand entspricht und alle Räume und Flächen aufzeigt, die im Zusammenhang mit dem Gaststättenbetrieb genutzt werden sollen
3. Pachtvertrag über die genutzten Räume/Flächen (kann gegebenenfalls nachgereicht werden)
4. Eigentümer- / Verpächtererklärung bzw. Erklärung zur Bauausführung, falls der Antragsteller selbst Eigentümer der Räume/Flächen ist
5. Einverständniserklärung(en) -ggf. für jedes in den letzten fünf Jahren zuständige Finanzamt-

ZUSÄTZLICH

Bei Antragstellung einer juristischen Person (GmbH, AG, etc.) oder eines Vereins:

1. Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister und Unterrichtungs-/ Ausbildungsnachweis für jeden Geschäftsführer, Vorstand bzw. für jedes sonstige zur Vertretung der juristischen Person berechnete Organ.
2. Auszug aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei Behörden (Belegart -9-) für die juristische Person

Hinweise:

Vor Eröffnung und der Erteilung einer Gaststättenerlaubnis sind die Betriebsräume und deren Ausstattung von der Lebensmittelüberwachung des Landratsamtes überprüfen zu lassen. Den aktuell zuständigen Lebensmittelüberwachungsbeamten können Sie der Internetpräsenz des Landratsamtes Freising entnehmen.

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 GastG (vorläufige Erlaubnis) wird eine Gebühr in Höhe von € 50,00 bis € 600,00 festgesetzt. Die Gebühr für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 GastG beträgt € 100,00 bis € 6.000,00.

Kontakt:
Frau Gojani
Telefon: 08161/600-33205
Telefax: 08161/600-93200
E-Mail: gewerbeamt@kreis-fs.de